Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

3. Jahrgang Britz, den 24. Februar 2006 Ausgabe 2/2006

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2006
- 2. 2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2005
- 3. Satzung über die Nutzung von amtseigenen Räumen im Rathaus des Amtes Britz-Chorin
- Bekanntmachung des Wahlausschusses über das Ausscheiden und Nachrücken von Abgeordneten der Gemeindevertretung Chorin
- 5. Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Neuwahl des Ortsbeirates Sandkrug
- Hinweis der Gemeinde Britz auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2005
- 7. Hinweis der Gemeinde Chorin auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2005
- Hinweis der Gemeinde Hohenfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2005
- 9. Hinweis der Gemeinde Niederfinow auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2005
- 10. Satzung der Jagdgenossenschaft Serwest
- 11. Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung zu Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 24-10/2005 der Gemeindevertretung **Niederfinow** vom 13. Oktober 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

δ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	746.200,00 EUR
	in der Ausgabe auf	793.300,00 EUR
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	164.900,00 EUR
	in der Ausgabe auf	392.700,00 EUR
fest	tgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

Der Gesamtbetrag der Kredite auf
 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 0,00 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 124.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

 Gewerbesteuer
 350 v.H.
 300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 30.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der

Kämmerer bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR** sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR,** entscheidet der **Amtsdirektor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 13.10.2005 wurde gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen:1530111/06 am 09.01.2006 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Britz, den 30. Januar 2006

Rainer Schneider Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 78 Abs. 4 und § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S.154) vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1530111/06 erteilte der Landrat am 09.01.2006 gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S.154) die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde vom 13.10.2005.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21 (obere Etage, links), Einsicht in die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen nehmen

Britz, 30. Januar 2006

Rainer Schneider Amtsdirektor

2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) wird nach Beschluss-Nr. 13-07/2005 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin vom 7. Juli 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit	dem	Nachtragsplan v	werden		
			vermindert um	und damit der G Haushaltsplanes der Nachträge	esamtbetrag des s einschließlich
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	im V	erwaltungshaus/	halt		
	die	Einnahmen			
		2.500	20.000	3.375.200	3.357.700
	die /	Ausgaben			
		7.800	25.300	3.375.200	3.357.700
2.		ermögenshaush/	alt		
	die	Einnahmen			
		934.100	8.700	463.500	1.388.900
	die /	Ausgaben			
		925.400	0	463.500	1.388.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite von 0,00 EUR wird nicht verändert.
- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
 0,00 EUR
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 560.000,00 EUR auf 559.000,00 EUR

§ 3

- 1. Der Satz der Amtsumlage wird um 0,27 v.H. vermindert und neu auf 54,82 v.H. der Umlagengrundlage festgesetzt.
- 2. Die Mehr- bzw. Minderbelastungen werden nicht verändert.
- 3. Die ausschließliche Belastung für die Übernahme der Leistungsverpflichtung wird um 0,08 v.H. erhöht und auf 12,28 v.H. der Umlagengrundlage festgesetzt.

§ 4 keine Änderungen

§ 5 keine Änderungen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim entfällt nach Artikel 5 , Nr. 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg T.I. Nr. 9 vom 10. Juni 2003).

Britz, den 12. Juli 2005

Rainer Schneider Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Raum 2.21 (obere Etage, links), eingesehen werden.

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin, Ausgabe Nr. 06/2005 (bisherige Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 3.375.000 EUR angegeben) erfolgt die Veröffentlichung der Satzung nochmals.

Britz, den 13. Februar 2006

Rainer Schneider Amtsdirektor

Satzung über die Nutzung von amtseigenen Räumen im Rathaus des Amtes Britz-Chorin

Auf Grund des § 4 Abs. 4 der Amtsordnung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 188) i.V.m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154) hat der Amtsausschuss Britz-Chorin auf seiner Sitzung am 02.02.2006 die folgende Satzung über die Nutzung von amtseigenen Räumen im Rathaus des Amtes Britz-Chorin beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Amtseigene Räume im Sinne dieser Satzung sind der Saal (Raum 1.25) mit angeschlossener Garderobe und das Foyer mit angeschlossenen Service-(Raum 1.05) und Toilettenräumen (Räume 1.06 - 1.09) im Rathaus, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz.

§ 2 Nutzungsmöglichkeiten und Bedingungen

- Die Räumlichkeiten können neben der Amtsverwaltung, den nachgeordneten Einrichtungen, dem Amtsausschuss, seinen Ausschüssen und Beiräten sowie den Freiwilligen Feuerwehren, den amtsangehörigen Gemeindevertretungen und deren Ausschüssen (Eigennutzung), von eingetragenen, örtlichen Vereinen und Privatpersonen aus dem Amtsgebiet (Drittnutzung) genutzt werden.
 - Mitarbeiter/innen des Amtes Britz-Chorin, seiner nachgeordneten Einrichtungen sowie der amtsangehörigen Gemeinden, die nicht im Amtsgebiet wohnen, sind ebenfalls potentielle Drittnutzer.
- Die Räume zu 1. stehen während der Eigennutzung für Beratungen, Schulungen und für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch der allgemeine Nutzungszweck nicht gefährdet wird.

- 24. Februar 2006
- Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen
- Beratungen, Schulungen und kulturelle Veranstaltungen
- Private Familien- und sonstige Feiern

cke genutzt werden:

4. Der Antrag auf Nutzung ist mind. drei Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin beim Amt Britz-Chorin, SG Gebäudemanagement, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz schriftlich einzureichen. Bei Antragstellung sind die Räumlichkeit und deren benötigte Anlagen, Nutzungszweck, Teilnehmerzahl, Nutzungszeit und -dauer sowie der Verantwortliche genau anzugeben (Anlage 1). Mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Anlage 2) gilt die Genehmigung als erteilt.

Die Räume zu 1. können während der Drittnutzung für folgende Zwe-

- 5. Mit Erteilung der Genehmigung werden die Nutzungs- und Haftungsbedingungen durch den Nutzer anerkannt:
 - Der Zustand der Räume, der sanitären Einrichtungen sowie der Ausstattung der Räumlichkeiten.
 - Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers und in dessen alleiniger Verantwortung.
 - Anfallende Schäden und Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.
 - Die Haftung des Amtes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - Die Über- und Rückgabe der Räume ist schriftlich zu protokollieren (siehe Anlage 2).
 - Eine Vermietung von Mobiliar und sonst. Ausstattung außer Haus ist nicht möglich.
 - Die Raumplanung, wie auch die Schlüsselübergabe erfolgen über das Amt Britz-Chorin, SG Gebäudemanagement.
 - An nachstehenden Feiertagen besteht keine Nutzungsmöglichkeit:
 24. bis 26. Dezember (Weihnachten), 31. Dezember (Silvester) und
 1. Januar (Neujahr).
 - Für die gastronomische Versorgung (alle Mahlzeiten) während der Nutzung ist durch den Nutzer ein gewerblich eingetragenes Catering-Unternehmen zu beauftragen.
 - Eine Speisen**zubereitung** in den Räumen ist nicht gestattet.
 - Für die Drittnutzung sind die im Saal vorhandenen Anschlüsse für Beschallungs- und Videotechnik sowie die Verdunkelungstechnik (Rollo) nutzbar.
 - Bei Familien- und sonstigen Feiern ist Tisch- und Haushaltswäsche mitzubringen.
- 6. Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten:
 - a) die Eigennutzung nach Pkt. 1. ist gebührenfrei
 - b) die Drittnutzung nach Pkt. 1. ist gebührenpflichtig:

	J - 1 1	3
	je Stunde	je Tag
		(ab 5 Stunden)
Saal incl. Garderobe, Foyer		
und Toilettenräume	10,00 EUR	100,00 EUR
Saal incl. Garderobe, Foyer,		
Toilettenräume und Serviceraum	12,00 EUR	120,00 EUR
gesonderte Bühnentechnik		
im Saal	2,00 EUR	20,00 EUR
Toilettenräume und Serviceraum gesonderte Bühnentechnik		·

Erstreckt sich die Veranstaltung auf 2 oder mehr Kalendertage mit Vorund Nachbereitung, so wird der Tagessatz für jeden Tag in Ansatz gebracht.

7. Für die Nutzung zu anderen, als in Pkt. 3 genannten Zwecken ist ein entsprechender Antrag an die Sitzung des Amtsausschusses zwecks Entscheidung rechtzeitig (ca. sechs Wochen vor Nutzung) zu stellen.

§ 3 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 13.02.2006

Rainer Schneider Amtsdirektor

Anlage 1)

zur Satzung über die Nutzung von amtseigenen Räumen im Rathaus des Amtes Britz-Chorin

Amt Britz-Chorin

Eisenwerkstraße 11 16230 Britz

Antrag auf Nutzung von amtseigenen Räumen im Rathaus des Amtes Britz-Chorin

- 1. Antragsteller
 - Amtsverwaltung
 - O nachgeordnete Einrichtung (FFw, Kita, Schule, Hort)
 - O Vertretungskörperschaft des Amtes oder der amtsangehörigen Gemeinden und/oder deren Ausschüsse und/oder Beiräte
 - O Verein /Gremium/Institution, vertreten durch oder
 - O Privatperson

Name:

Strasse

5 (1 (
Wo	hnort:	
Tele	efon:	
2.	 Es wird die Nutzung einer amtseigenen Räumlichkeit beantragt: Bezeichnung des Objektes¹: Saal incl. Garderobe, Foyer und Toilettenräume Saal incl. Garderobe, Foyer, Toilettenräume und Serviceraum gesonderte Bühnentechnik im Saal 	
	Nutzu	ngszweck
	Teilne	hmerzahl
	Nutzu	ngsdauer (Tag, Uhrzeit)
	Veran	twortlicher:

3. Die Nutzungsbedingungen gemäß der gültigen Satzung über die Nutzung von amtseigenen Räumen des Amtes Britz-Chorin werden anerkannt.

(Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefon, Geburtsdatum)

Ort/Datum	Unterschrif

¹ bitte Zutreffendes ankreuzen

Anlage 2)

zur Satzung über die Nutzung von amtseigenen Räumen im Rathaus des Amtes Britz-Chorin

Nutzungsvereinbarung

zwischen

dem **Amt Britz-Chorin**, vertreten durch die Amtsverwaltung, SG Gebäudemanagement als Bevollmächtigte

und

Vorname, Name: Straße: Postleitzahl, Ort: Telefon:

als zeitweiligem Nutzer wird folgendes vereinbart:

Das Amt Britz-Chorin vermietet an o. g. Nutzer auf Grundlage der vorliegenden Antragstellung und der geltenden Satzung über die Nutzung von amtseigenen Räumen im Rathaus des Amtes Britz-Chorin die folgenden Räumlichkeiten im Rathaus, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz

> >

- Das Amt Britz-Chorin übergibt die Räumlichkeiten an den o.g. zeitweiligen Nutzer in einem einwandfreien und sauberen Zustand. Die Überund Rückgabe erfolgt am und wird protokolliert (siehe unten).
- Der zeitweilige Nutzer verpflichtet sich, den Raum nur für den angegebenen Zweck zu nutzen. Durch den Nutzer ist die allgemein übliche Ruhe und Ordnung gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Bei eventuellem Überschreiten der Sperrzeit ist durch den Nutzer die Sperrzeitverkürzung bei der Amtsverwaltung, Bau- und Ordnungsamt, zu beantragen.

Dem Nutzer und seinen Besuchern steht der Besucherparkplatz an der Eisenwerkstraße zur Verfügung.

 Der Nutzer entrichtet einen Mietbetrag in Höhe von EUR. Dieser Betrag ist innerhalb von 8 Tagen auf das Konto

Inhaber: Amt Britz-Chorin Kontonummer: 2201700608
Bankleitzahl: 170 520 00
Zahlungsgrund: 0602/1400
bei der Sparkasse Barnim einzuzahlen.

- Bei eventuell auftretenden Schäden am Grundstück, Raum oder Inventar hat der Nutzer den Schaden unverzüglich anzuzeigen und für den Schaden aufzukommen, es sei denn, der Schadenfall unterliegt der Haftung durch das Amt Britz-Chorin (Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit).
- 6. Änderungen, Zusätze und/oder abweichende Regelungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Britz, den	
Amt Britz-Chorin	Nutzer
Überga	beprotokoll

Am wurde die Übergabe des Mietgegenstandes durchgeführt. Es gab keine/folgende* Beanstandungen.

Bei Beanstandungen wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Nutzer	Amt Britz-Chorin
Übergebender	Übernehmender

* nichtzutreffendes bitte streichen

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2006 die

"Satzung über die Nutzung von amtseigenen Räumen im Rathaus des Amtes Britz-Chorin"

beschlossen.

Die vorstehende Satzung mit ihren Anlagen 1) und 2) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.02.2006 Schneider Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und Nachrücken von Abgeordneten der Gemeindevertretung Chorin

Der Wahlausschuss des Amtes Britz-Chorin gibt gemäß §§ 59, 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt: Die am 26.Oktober 2003 in die Gemeindevertretung Chorin gewählte Abgeordnete

Frau Gisa Rothe

hat als Mandatsträgerin der Wählergruppe "Liste für konstruktive Kommunalpolitik" durch schriftliche Erklärung des Verzichts vom 29. Dezember 2005 die Rechtsstellung einer Gemeindevertreterin verloren und ist mit Wirkung vom 01. Januar 2006 nicht mehr Abgeordnete der Gemeindevertretung. Gemäß § 60 Abs. 5 BbgKWahlG geht dieser freigewordene Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Der Wahlausschuss trifft die Feststellung nach dem Ergebnis der Wahl der Gemeindevertretung am 26. Oktober 2003 wie folgt:

Auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe "Liste für konstruktive Kommunalpolitik" sind mit 47 erreichten Stimmen **Frau Irene Richter** und mit 46 erreichten Stimmen **Herr Hans-Dieter Winkler** die nächsten Ersatzpersonen.

Beide Ersatzpersonen haben mit schriftlicher Erklärung die Annahme des Mandats abgelehnt.

Die danach mit 42 erreichten Stimmen nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages

Frau Susanne Winter,

wohnhaft in 16230 Chorin OT Brodowin, Dorfstraße 60 hat mit schriftlicher Erklärung vom 25.01.2006 das Mandat als Abgeordnete der Gemeindevertretung angenommen und ist somit mit Wirkung vom 26. Januar 2006 gewählte Abgeordnete der Gemeindevertretung Chorin.

Britz, den 07. Februar 2006 Brigitte Reibeholz Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der **Neuwahl des Ortsbeirates Sandkrug** am **29. Januar 2006** im **Ortsteil Sandkrug der Gemeinde Chorin** ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen279Zahl der Wählerinnen und Wähler114Ungültige Stimmzettel4Gültige Simmen321Zahl der Sitze3

Die gültigen Stimmen und die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag Stimmen Sitze Wählergruppe "Bürger für Sandkrug" 321 3

Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Blank, Dietmar 70 Eichstädt, Simone 147 Kegel, Kathrin 104

Gewählte Bewerberinen und Bewerber:

Frau Simone Eichstädt Frau Kathrin Kegel Herr Dietmar Blank

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge: keine

Britz, den 30.01.2006

Reibeholz Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Britz

Die Gemeinde Britz weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2005 vom 16.11. 2005 die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 10.02.2006

Schneider Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Chorin

Die Gemeinde Chorin weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2005 vom 16.11. 2005 die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 10.02.2006

Schneider Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeinde Hohenfinow weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2005 vom 16.11. 2005 die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 10.02.2006

Schneider Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Niederfinow

Die Gemeinde Niederfinow weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2005 vom 16.11. 2005 die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

Britz, den 10.02.2006

Schneider Amtsdirektor

Satzung der Jagdgenossenschaft Serwest

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Serwest hat am 18.03.05 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Serwest" und hat ihren Sitz in 16230 Chorin OT Serwest beim Jagdvorsitzenden.

§ 2 Selbständiger Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Serwest, als selbständiger Teil innerhalb der Gemeinde Chorin, umfasst gemäß §§ 8 Abs.(1) und (3) Bundesjagdgesetzes (BJG), 9 Landesjagdgesetzes sowie in Verbindung mit dem Landrat des Landkreises Barnim genehmigten Teilungsbeschluss vom 29.11.2002, die zusammenhängenden Grundflächen der Gemarkungen Serwest, Buchholz und Chorin, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke innerhalb der Gemarkungen, zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der selbständige Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes wird begrenzt durch die Eigenjagdbezirke der BVVG und des Landes Brandenburg sowie die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Brodowin, Klein- Ziethen, Groß- Ziethen und Schmargendorf.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft Serwest umfasst die jagdlich nutzbare Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglied angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an. (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

- 1. die Genossenschaftsversammlung und
- 2. der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des §10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes
 - b) zwei Beisitzer
 - c) einen Stellvertreter
 - d) einen Schriftführer
 - e) einen Kassenführer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiter über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Vorstandes und dessen Kassenführers
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrags aus der Jagdnutzung
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltes
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung
 - m) die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und den Rechnungsprüfer
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Britz-Chorin zu übertragen. Mit dem wirksam werden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.
- (5) die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsunternehmen übertragen werden.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll in Serwest stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen ist.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung im Amtskurier Britz- Chorin (§16 Abs.2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1-4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihre Stimme nur einheitlich ausüben. Sie habe dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf jeweils einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervor gehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundflächen von ihnen vertreten wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Beisitzer des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist.
 - Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und besteht bis zum nächsten Geschäftsjahr. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Vorstand. Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so wird bei der nächsten Genossenschaftsversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs.4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 - d) die Verteilung der Beträge an die einzelnen Jagdgenossen
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade oder eine von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Vorstand hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJG vom Amt Britz-Chorin wahrgenommen. Die Kosten der vorrübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenenthaltungen sind unzulässig.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenführer sollten an der Sitzung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Stellvertreter nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltene Recht, verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die vorraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresabrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im voraus für ein Geschäftsjahr durch die Genossenschaftsversammlung bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im übrigen finden die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 15 Geschäfts und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG (01.04.-31.03.).
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenprüfer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und die Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs.2 Landesjagdgesetz Brandenburg vom 09.10.2003 und entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin im Amtsblatt des Amtes zu veröffentlichen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladungen zur Genossenschaftsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin und ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.
- (2) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2005/06 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist rückwirkend für das Geschäftsjahr 2004/05 vorzunehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 2 LjagdGBbg in Verbindung mit § 16 Abs. 1 dieser Satzung vom 18. 03. 05 öffentlich bekanntgemacht. Die genehmigte Satzung wird im Amtsblatt des Amtes Britz- Chorin veröffentlicht.

Chorin OT Serwest, den 18. 03. 05

H. Marx (Jagdvorsteher)

Krentz (Beisitzer) P. Böckelmann (Beisitzer)

LANDKREIS BARNIM Untere Jagdbehörde

Jagdgenossenschaft Serwest

Vorsitzender Herrn Herbert Marx Dorfstraße 60

16230 Chorin OT Serwest

Datum: 10.01.2006

LANDKREIS BARNIM Untere Jagdbehörde

Jagdgenossenschaft Brodowin

Vorsitzender Herrn

Klaus-Peter Schwendicke

Dorfstraße 40 a

Datum: 31.01.2006

16230 Chorin OT Brodowin

Genehmigungsverfügung

Sehr geehrter Herr Marx,

die Satzung der Jagdgenossenschaft Serwest, als selbständiger Teil innerhalb der Gemeinde Chorin, welche auf der Mitgliederversammlung vom 18.03.2005 beschlossen wurde, wird von mir, gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Barnim, Heegermühler Str. 75 in 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Haak Amtsleiterin

Genehmigungsverfügung

Sehr geehrter Herr Schwendicke,

die Änderungen der §§ 9 (3), 16 (1 und 2) und 17 (1 und 2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Brodowin, als selbständiger Teil innerhalb der Gemeinde Chorin, welche auf der Mitgliederversammlung vom 22.04.2005 beschlossen wurden, werden von mir, gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Barnim, Heegermühler Str. 75 in 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Haak Amtsleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin

Der Amtsdirektor

Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0 Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadesse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.